Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2061

13.10.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2061 DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 2025

über finanzielle Soforthilfe im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates für die von widrigen Witterungsverhältnissen betroffenen Agrarsektoren in Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 221 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Im Frühjahr 2025 war Bulgarien von widrigen Witterungsverhältnissen beispiellosen Ausmaßes betroffen. Anfang Februar führte relativ warmes Wetter zu einer vorzeitigen Vegetationsentwicklung und einer frühen Blüte von Obstpflanzen. Darauf folgten im März und April sehr kalte Temperaturen und Frost, wodurch Schäden bei der Erzeugung vor allem in den Sektoren Obst und Nüsse entstanden; besonders betroffen waren Mandeln, Äpfel, Aprikosen, Kirschen und Sauerkirschen, Pfirsiche, Birnen, Pflaumen und Walnüsse.

(2) Im Frühjahr und Sommer 2025 kam es in Lettland zu widrigen Witterungsverhältnissen mit Frühjahrsfrösten und lang anhaltenden Regenfällen. Da die Temperaturen im April höher waren als üblich, wirkte sich der Frost besonders verheerend aus, denn er verursachte erhebliche Schäden an blühenden Obstbäumen und Beerenpflanzen. Im Juni und Juli führten dann anhaltende Niederschläge mit größeren Niederschlagsmengen als üblich zu übermäßig feuchten Böden. Von diesen widrigen Witterungsverhältnissen betroffen waren der Obst- und Gemüsesektor sowie die Erzeugung von bestimmtem Saatgut, insbesondere Äpfel, Beeren, Johannisbeeren, Kirschen und Sauerkirschen, Erbsen, Kürbisse, Ölleinsamen, Winterwicke für die Saatguterzeugung und Senfsamen.

(3) In Litauen kam es im Frühjahr 2025 zu widrigen Witterungsverhältnissen. Die ungewöhnlich hohen Temperaturen im März und in der ersten Aprilhälfte führten zu einem frühen Wachstum der Kulturen. Durch die für die Jahreszeit untypischen Fröste in der zweiten Aprilhälfte und im Mai wurden diese Kulturen schwer beeinträchtigt. Dadurch entstanden erhebliche Schäden im Obstsektor, insbesondere bei Äpfeln, Johannisbeeren, Beeren, Kirschen, Birnen und Pflaumen.

(4) In den Monaten April und Mai 2025 gab es fast auf dem gesamten Staatsgebiet von Ungarn schwere Fröste. Die niedrigen Temperaturen in diesem Zeitraum führten zu erheblichen Schäden im Obstsektor, insbesondere bei Äpfeln, Aprikosen, Kirschen und Sauerkirschen, Pfirsichen, Birnen und Quitten.

(5) Im April und Mai 2025 kam es in Polen zu lang anhaltenden Frösten, von denen mehrere Verwaltungsbezirke betroffen waren. Darüber hinaus verursachten schwere Hagelstürme weitere Schäden an den bereits vom Frost geschädigten Obst- und Gemüsekulturen, insbesondere an Beeren, Johannisbeeren, Sauerkirschen und Salatgurken.

(6) Im Frühjahr 2025, genauer gesagt im April und Mai, traten in Rumänien widrige Wetterereignisse auf, die verschiedene Sektoren betrafen. Mehrere Frostphasen im späten Frühjahr zogen schwere Schäden an Kulturpflanzen nach sich, da Blüten, Knospen und Triebe erfroren. Dies führte zu großen Ernteausfällen und erheblichen Produktionsverlusten im Obstsektor, insbesondere bei Aprikosen und Kirschpflaumen, Kirschen und Sauerkirschen, Pfirsichen und Nektarinen.

(7) Es deutet zwar einiges darauf hin, dass vergleichbare widrige Witterungsverhältnisse in der gesamten Union zu den aufgrund des Klimawandels steigenden Risiken für die Landwirtschaft gehören, doch das Ausmaß der Ereignisse in Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien war außergewöhnlich und betrifft ein großes Gebiet und einen wesentlichen Anteil der Produktion in bestimmten Sektoren.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

(8) Die erheblichen Schäden, die den landwirtschaftlichen Betrieben durch diese widrigen Witterungsverhältnisse entstanden sind, und die daraus resultierenden Einkommensverluste für die betroffenen Erzeuger in Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien gefährden die wirtschaftliche Tragfähigkeit dieser landwirtschaftlichen Betriebe.

(9) Daher sollte eine außergewöhnliche Maßnahme erlassen werden, um zur Behebung der durch diese widrigen Witterungsverhältnisse in Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien verursachten spezifischen Probleme beizutragen.

(10) Die erheblichen Schäden und wirtschaftlichen Einbußen betroffener landwirtschaftlicher Betriebe aufgrund widriger Witterungsverhältnisse stellen ein spezifisches Problem im Sinne von Artikel 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dar, das nicht ohne Weiteres durch Maßnahmen gemäß den Artikeln 219 oder 220 der genannten Verordnung gelöst werden kann. Die Situation ist nicht konkret mit einer bestehenden oder drohenden außergewöhnlichen Marktstörung verbunden. Ebenso wenig hängt sie mit Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen oder mit einem Vertrauensverlust der Verbraucher infolge von Risiken für die menschliche, tierische oder pflanzliche Gesundheit zusammen.

(11) Die Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien zur Verfügung zu stellenden Beträge sollten auf der Grundlage der Nettoobergrenzen für Direktzahlungen gemäß Anhang V der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] festgelegt werden, wobei insbesondere das jeweilige Gewicht dieser Mitgliedstaaten im Agrarsektor der Union, aber auch die Auswirkungen der widrigen Witterungsverhältnisse in diesen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

(12) Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien sollten die Beihilfen über die wirksamsten Kanäle auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien verteilen, die dem Ausmaß der Schwierigkeiten und tatsächlichen wirtschaftlichen Schäden Rechnung tragen, mit denen die betroffenen Landwirte konfrontiert sind. Sie sollten sicherstellen, dass die Landwirte die Endbegünstigten der Beihilfen sind, und Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen vermeiden.

(13) Da die Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien zugewiesenen Beträge die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Landwirte nur teilweise ausgleichen würden, sollte es diesen Mitgliedstaaten gestattet sein, betroffenen Landwirten unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zusätzliche nationale Unterstützung zu gewähren.

(14) Damit Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien die Beihilfe mit der erforderlichen Flexibilität entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten bei den betreffenden Landwirten verteilen können, sollte es ihnen gestattet sein, diese Beihilfe mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen zu kumulieren, wobei eine Überkompensation der Landwirte zu vermeiden ist.

(15) Um eine Überkompensation zu vermeiden, sollten Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien die Unterstützung berücksichtigen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Unterstützungsinstrumente oder privater Regelungen zur Abfederung der betreffenden wirtschaftlichen Einbußen gewährt wird.

(16) Da die Unionsbeihilfe in Euro festgesetzt ist, muss ein Zeitpunkt für die Umrechnung des Betrags festgesetzt werden, der den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, zugewiesen wird, um eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung zu gewährleisten; dies trifft auf Ungarn, Polen und Rumänien zu. Da in der vorliegenden Verordnung keine Frist für die Einreichung der Beihilfeanträge vorgesehen ist, sollte für die Zwecke des Artikels 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission [3] das Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung als maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs für die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Beträge gelten.

---

[2] Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj).

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

(17) Bulgarien wird den Euro am 1. Januar 2026 einführen. Daher sollte für die Zwecke des Artikels 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Zeitpunkt der Einführung des Euro durch Bulgarien als maßgeblicher Tatbestand für den Wechselkurs gelten, der in der Verordnung (EU) 2025/1409 des Rates ([4]) festgelegt ist.

(18) Um die Wirksamkeit dieser außergewöhnlichen Maßnahme sicherzustellen, sollten die Begünstigten die finanzielle Soforthilfe rasch erhalten. Darüber hinaus sollten eine zeitnahe Überwachung der Finanzmittel sowie eine umfassende Weiterverfolgung und effiziente Nutzung der Agrarreserve sichergestellt werden, um ihre Verfügbarkeit zu maximieren und die Fähigkeit, rasch auf neu auftretende Krisen zu reagieren, zu verbessern. Es ist daher angezeigt, einen Förderfähigkeitstermin festzulegen, bis zu dem die Mitgliedstaaten diese Förderung an die Begünstigten zahlen müssen. Zahlungen, die nach diesem Termin geleistet werden, sollten nicht mehr für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen.

(19) Die Union sollte die Ausgaben, die Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien im Rahmen dieser außergewöhnlichen Maßnahme entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben bis zu einem bestimmten Förderfähigkeitstermin getätigt werden. Die für diese außergewöhnliche Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher bis zum 30. April 2026 ausgezahlt werden.

(20) Da unter keinen Umständen nach dem 30. April 2026 getätigte Zahlungen als förderfähig betrachtet werden dürfen, findet Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 keine Anwendung, wonach nach der Frist getätigte monatliche Zahlungen anteilig gekürzt werden.

(21) Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien sollten der Kommission detaillierte Informationen über die Durchführung dieser Verordnung übermitteln, damit die Union die Wirksamkeit der mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahme verfolgen kann.

(22) Damit die Landwirte die Beihilfe so bald wie möglich erhalten, sollten Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien diese Verordnung unverzüglich anwenden. Daher sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten.

(23) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien wird eine Unionsbeihilfe in Höhe von insgesamt 49 800 000 EUR zur Verfügung gestellt, um Landwirten unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine außergewöhnliche Unterstützung zu gewähren.

(2) Die gemäß dieser Verordnung entstehenden Ausgaben der Union betragen insgesamt höchstens

a) 7 400 000 EUR für Bulgarien;

b) 4 200 000 EUR für Lettland;

c) 1 100 000 EUR für Litauen;

d) 10 800 000 EUR für Ungarn;

e) 14 800 000 EUR für Polen;

f) 11 500 000 EUR für Rumänien.

(3) Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien verwenden die in Absatz 2 genannten Beträge für Maßnahmen, mit denen die am stärksten betroffenen Landwirte in den von den widrigen Witterungsverhältnissen erheblich betroffenen Sektoren und Erzeugungen in den jeweiligen Regionen für ihre wirtschaftlichen Einbußen entschädigt werden, durch die ihre Tragfähigkeit gefährdet wird.

([4]) Verordnung (EU) 2025/1409 des Rates vom 8. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2866/98 in Bezug auf den Euro-Umrechnungskurs für Bulgarien (ABl. L, 2025/1409, 14.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1409/oj).

(4) Die Maßnahmen gemäß Absatz 3 werden auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien ergriffen, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Einbußen der betroffenen Landwirte Rechnung tragen. Die sich aus den Maßnahmen ergebenden Zahlungen dürfen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen führen.

(5) Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien sorgen dafür, dass in den Fällen, in denen die Landwirte nicht direkte Begünstigte der Beihilfezahlungen der Union sind, der wirtschaftliche Nutzen der Unionsbeihilfe in vollem Umfang an sie weitergegeben wird.

(6) Die Ausgaben gemäß Absatz 2, die Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien im Zusammenhang mit Zahlungen für Maßnahmen gemäß Absatz 3 entstehen, kommen nur dann für eine Unionsbeihilfe in Betracht, wenn diese Zahlungen bis zum 30. April 2026 getätigt werden.

(7) Für die Zwecke von Artikel 30 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs in Bezug auf die Beträge gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, e und f der vorliegenden Verordnung das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung. Im besonderen Fall Bulgariens ist der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Betrag der 1. Januar 2026.

(8) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dürfen mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen kumuliert werden.

(9) Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien können für die gemäß Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien eine zusätzliche nationale Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 200 % der in Absatz 2 festgesetzten Beträge gewähren, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen und nicht zu einer Überkompensation führen. Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien zahlen die zusätzliche nationale Unterstützung bis zum 31. Juli 2026 aus.

(10) Um eine Überkompensation zu vermeiden, berücksichtigen Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien bei der Gewährung von Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung die Unterstützung, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Unterstützungsinstrumente oder privater Regelungen gewährt wird, um die betreffenden wirtschaftlichen Einbußen abzufedern.

Artikel 2

(1) Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien teilen der Kommission unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 in Bezug auf die Maßnahmen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Folgendes mit:

a) eine Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen;

b) die Kriterien, anhand deren die Verfahren für die Gewährung der Beihilfe festgelegt werden, die Beihilfebeträge, sowie die Verfahren und Prinzipien für die Verteilung der Beihilfe auf die Landwirte;

c) die beabsichtigten Auswirkungen der Maßnahmen zur Entschädigung der Landwirte für die wirtschaftlichen Einbußen;

d) die ergriffenen Maßnahmen, um zu prüfen, ob die Maßnahmen die beabsichtigte Wirkung erzielen;

e) die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und Überkompensation ergriffenen Maßnahmen;

f) die geschätzte Höhe der Unionsausgaben, aufgeschlüsselt nach Monaten bis zum 30. April 2026;

g) die Höhe der zusätzlichen nationalen Unterstützung gemäß Artikel 1 Absatz 9;

h) die Maßnahmen zur Kontrolle der Förderfähigkeit von Landwirten und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union.

(2) Bis spätestens 31. Oktober 2026 unterrichten Bulgarien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und Rumänien die Kommission über die Gesamtbeträge je Maßnahme, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Unionsbeihilfe und zusätzlicher nationaler Unterstützung, die Anzahl und Art der Begünstigten sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN